

§ 3. Gründung und Verfassung des Deutschen Bundes.

Der Untergang der großen französischen Armee in Rußland 1812 gab das Zeichen zu einer allgemeinen nationalen Erhebung in Deutschland. Bereits im Februar 1813 verbanden sich Preußen und Rußland zu Schutz und Trutz. Im Auftrufe von Kalisch, der Namens der Monarchen von Rußland und Preußen am 25. März 1813 erlassen wurde, war den deutschen Völkern die Wiederkehr ihrer Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches verkündigt und versichert worden, daß dieses große Werk ganz allein den Fürsten und Völkern anheimgestellt bleiben sollte, damit es aus dem ureigensten Geiste des deutschen Volkes „desto vorzüglicher, lebenskräftiger und in Freiheit gehaltener hervorgehen möge“. Am 14. Juni traten Schweden und England zugleich für Hannover, am 9. September Oesterreich dem Bündnisse bei. Auch die meisten deutschen Staaten traten mit wenigen Ausnahmen bei; zuerst und schon vor Oesterreich die beiden Westfalen, Oldenburg und die anhaltischen Länder, später zu Nied. Bayern am 8. October, Württemberg zu Fulda am 2., Baden am 20. November, Darmstadt am 23., Cassau und Coburg am 24. November, Kurhessen am 2. December 1813. In allen diesen Verträgen war die Loslösung vom Rheinbunde erklärt. Hierdurch wie durch die Kriegsergebnisse wurde der Rheinbund aufgelöst. Auch diese Auflösung erfolgte nicht *ex tunc*. Daraus ergibt sich, daß die während der Zeit des Rheinbundes begründeten Rechtsverhältnisse an sich fortbestehen blieben. Freilich bestanden sie soweit nicht fort, wie sie die Zugehörigkeit zum Rheinbunde und seiner Verfassung betrafen, ferner, wenn und soweit sie — was jedem früheren Rheinbundsstaate überlassen war — später aufgehoben wurden. Aufrecht erhalten sind namentlich die Verzichtserklärungen der Rheinbundsstaaten auf Rechte an- und untereinander (s. oben § 2), und zwar selbst für diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu sein, Theile des Rheinbundsgebietes erworben¹. Ebenso sind aufrecht erhalten u. A. die vom Rheinbunde vorgenommenen Redivisionen und die von ihm anerkannten Souveränitätserwerbungen².

Die Verträge der dem russisch-preussisch-österreichischen Bündnisse gegen Frankreich beigetretenen Staaten zerfallen in zwei Gruppen. In denjenigen, welche mit Preußen abgeschlossen wurden, machen sich die Staaten anheißig — „à se conformer — aux engagements qui exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.“ Dagegen war den Staaten, welche mit Oesterreich Verträge abgeschlossen hatten, insbesondere Bayern und Württemberg, zugestanden worden: „indépendance entière et absolue — la plénitude de sa souveraineté — dégagé de tout lien constitutionnel étranger“. Preußen erstrebte einen Bund, welcher Deutschland militärisch und in einigen anderen Beziehungen einheitlich zusammenfaßte — einen Bundesstaat —, Oesterreich dagegen wollte ein bloß völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß nach Art des Rheinbundes. Die Ansicht Oesterreichs siegte. Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wurde bestimmt, Art. 6: „Les États de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif.“ Zwar setzte Preußen noch eine Zeit lang seine Bestrebungen fort, indeß entsprach die am 8. Juni abgeschlossene und am 10. Juni 1815 unterschriebene „Deutsche Bundesacte“, welche am 9. Juni der Wiener Congreßacte vom gleichen Tage einverleibt³ und dadurch unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt wurde, dem österreichischen Standpunkte. Als sog. zweites Grundgesetz des Deutschen Bundes

¹ Rieber, *Essentials des Rechts*, §§ 47, 83, 84. — Zachariä, I, S. 187, 188.

² S. *Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich* vom 11. November 1816. — D. Rejer, *Einleitung*, S. 159.

³ v. Treitschke, *Deutsche Geschichte*, I,

S. 493, 517 u. a. O. — D. Rejer, *Einleitung*, S. 143.

⁴ Sie ist in Preußen auf S. 143 ff. Anhang zur preussischen Gesetzsammlung publicirt.